

# Börsenblatt

für den Deutschen

# Buchhandel

— Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig —

Nr. 82 (R. 64)

Leipzig, Sonnabend den 2. Dezember 1944

111. Jahrgang

## Bekanntmachung

Börsenverein - Der Vorsteher:

**Betr.: Sicherung des Bedarfs der Hochschullehrer an wissenschaftlichen Veröffentlichungen**

Zur Sicherung des Bedarfs der Hochschullehrer, Dozenten und Forscher an *wissenschaftlichen Veröffentlichungen* ordne ich an:

Die Verleger wissenschaftlicher Werke stellen von allen Neuerscheinungen und Neuauflagen ab sofort etwa 10 % der Auflage für Hochschullehrer, Dozenten und Forscher auf drei Monate zurück. Sie kündigen dies unter Angabe der reservierten Anzahl und des Preises mindestens drei Wochen vor Ausgabe der Werke der Reichsdozentenführung (Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstraße 34) an, die die erwähnten Verbraucher durch Übersendung von Lieferscheinen unterrichtet. Mit diesen Scheinen bestellt der Verbraucher bei seinem Buchhändler, der sie seiner Bestellung an den Verlag beifügt.

Leipzig, den 24. November 1944

M. Wülfing,

Stellvertreter des Vorstehers

## Mitteilungen

Reichsschrifttumskammer - Gruppe Buchhandel:

**Betr.: Anschriften-Gesuch**

Gesucht werden die Anschriften der Frontbuchhändler  
Heinz Müller / Werner Poppe / Werner Niendorf.

Die Genannten werden gebeten, sich bei der Kammer in Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstraße 6, unter dem Aktenzeichen Gf.-Do. zu melden.

\*

**Betr. Fernunterrichtswerk „Der Deutsche Buchhandel — Briefe zur Berufsförderung“**

Von der Neuauflage des Fernunterrichtswerkes sind die Hefte 1 bis 4 jetzt zum Versand gekommen. Diejenigen, die die „Briefe“ neu oder zur weiteren Fortsetzung bestellt hatten, bei dieser Versendung aber nichts erhielten, werden gebeten, ihre Bestellung unter Angabe der gewünschten Nummern zu wiederholen. Die Versendung der Hefte 5 bis 8 wird voraussichtlich Anfang Dezember erfolgen.

Aus diesem Anlaß wird nochmals auf die Bekanntmachung des Leiters des Deutschen Buchhandels betr. Fernunterrichtswerk im Börsenblatt Nr. 292 vom 13. Dezember 1941 und auf die Mitteilung der Reichsschrifttumskammer an gleicher Stelle verwiesen. Folgende Punkte werden nochmals der besonderen Beachtung empfohlen:

- Zur Teilnahme am Fernunterrichtswerk sind verpflichtet:
  - sämtliche Lehrlinge,
  - sämtliche buchhändlerischen Hilfskräfte, die nach einer einjährigen buchhändlerischen Ausbildung Anerkennung als Buchhändler finden wollen und sich zu diesem Zwecke der Gehilfenprüfung unterziehen müssen. Der Meldung zur Prüfung ist eine schriftliche Erklärung beizufügen, daß das Fernunterrichtswerk durchgearbeitet worden ist.
- Da aus kriegsbedingten Gründen eine Erfassung sämtlicher Meldepflichtigen bisher nicht erfolgen konnte, werden die Lehrfirmen gebeten, für diejenigen Lehrlinge und buchhändlerischen Hilfskräfte, die bisher die „Briefe“ nicht erhielten, eine Bestellung mit Angabe der genauen Personalien der Empfänger (Name, Anschrift und Berufsstellung) hier einzureichen.
- Firmen, die die „Briefe zur Berufsförderung“ für ihre eigene Fachbücherei beziehen wollen, müssen dies bei der Bestellung angeben.

- Der Bezugspreis für das gesamte, 15 Briefe umfassende Werk ist auf RM 9.— festgesetzt. Die Kosten hat der Lehrbetrieb zu tragen. In Betrieben mit mehreren Lehrlingen erhält jeder Lehrling ein Exemplar dieser Briefe zu eigenem, dauerndem Besitz. Die Bezugsgebühr ist auf folgendes Postscheckkonto zu überweisen: Reichsschrifttumskammer, Berufsförderung der Gruppe Buchhandel, Berlin Nr. 233 680. Für die bei der Wehrmacht oder im Arbeitsdienst stehenden und in die Wehrwirtschaft dienstverpflichteten jungen Buchhändler ist die Teilnahme am Fernunterricht frei.

Börsenverein - Geschäftsstelle:

**Betr.: Die Auswirkungen der Bestimmungen über den totalen Kriegseinsatz der Deutschen Reichspost auf den Buchhandel**

Die in der Bekanntmachung des Vorstehers vom 9. September 1944 (Börsenblatt Nr. 71 vom 16. September 1944) mitgeteilte *Regelung* läuft zunächst weiter. Endgültiges wird in Kürze bekanntgegeben.

## Mitgliedschaft in der Reichskulturkammer

Mitglieder der Reichsschrifttumskammer, die auf Grund der Totalisierungsmaßnahmen in Rüstungsbetriebe verpflichtet sind, dürfen von den Betrieben zur Zahlung der DAF-Beiträge nicht herangezogen werden. Eine solche Heranziehung würde gegen das zwischen der Reichskulturkammer und der Deutschen Arbeitsfront abgeschlossene Abkommen verstoßen, wonach die Mitgliedschaft in der Reichskulturkammer die unmittelbare Mitgliedschaft bei der Deutschen Arbeitsfront ausschließt. Die Buchhändler verlieren bei der Dienstverpflichtung nicht die Mitgliedschaft in der Reichsschrifttumskammer.

## Ausgleichsumlage der gewerblichen Wirtschaft

Im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 255 vom 14. November sind mit Zustimmung des Präsidenten der Reichskulturkammer die Durchführungsbestimmungen für die Erhebung der Ausgleichsumlage 1944/45 veröffentlicht. Sie beträgt 25 Prozent des einheitlichen Gewerbesteuermaßbetrages nach dem Steuerbescheid über die Gewerbesteuer für das Kalenderjahr 1943. Die Erhebungsstellen bestimmen den Fälligkeitszeitpunkt. Bei Betrieben, die gegen die Höhe der festgesetzten Gewerbesteuermaßbeträge oder ihre Heranziehung zur Gewerbesteuer ein Rechtsmittel eingelegt haben, können die Erhebungsstellen die Einziehung der Umlage bis zur rechtskräftigen Erledigung aussetzen. Eine weitere Anordnung der Reichswirtschaftskammer regelt die Vereinfachungsanordnung. Bezüglich der Zuständigkeit für Einspruchsentscheidungen und Stundungsanträge treten an Stelle der Schiedsstellen die Erhebungsstellen über Einsprüche, wenn mit ihnen der Erlaß einer Umlageschuld bis zu 500 RM, oder die Ermäßigung einer höheren Umlageschuld um einen Betrag bis zu 500 RM, und Stundungsanträge, wenn nur eine Stundung bis zu sechs Monaten oder bis zur Entscheidung über einen Einspruch, für den nunmehr die Erhebungsstellen zuständig sind, begehrt wird.

## Erhebung des Steuersäumniszuschlags

Von der Erhebung des Säumniszuschlages ist nach einem Runderlaß des Reichsfinanzministers vom 8. November 1944 — S 1296 — 181 III R — (RStBl. 1944 Nr. 530 S. 665) bei denjenigen Steuern, die von Finanzämtern oder Hauptzollämtern (Zollämtern) erhoben werden, abzusehen, wenn der Steuerbetrag, der der Berechnung des Säumniszuschlages zugrunde zu legen ist, weniger als 100 RM bei derselben Steuerart beträgt. Wird Stundung erst nach dem Eintritt der Fälligkeit beantragt und bewilligt, so ist der Säumniszuschlag verwirkt. Durch den Runderlaß wird der bisherige Zustand dahingehend geändert, daß der bisherige Betrag von 2500 RM auf den schon ursprünglich einmal maßgebend gewesenen Betrag von 100 RM herabgesetzt wird. Der höhere Betrag hatte sich in der Praxis deshalb nicht bewährt, weil durch ihn die Mehrzahl der Steuerversäumnisse vom Steuersäumniszuschlag nicht erfaßt worden war.